



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Ansprechpartner: Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: http://www.kreis-nea.de
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 08.12.2025

Nr. 23

Jahrgang 2025

04.12.2025

UHL WINDKRAFT PROJEKTIERUNG
GMBH & Co. KG

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG

43.2-1711-I-2025-26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb von vier Windenergieanlagen, Typ Nordex N175/6.X
mit 6.8 MW Nennleistung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Bundes-
Immissionsschutzverordnung (9. BlmSchV) bzw. § 19 Abs. 3
Satz 2 und 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 162,50 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamt-Anlagen-höhe von 250,00 m (Typ Nordex N175/6.X mit je 6.8 MW Nennleistung) erteilt.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, das intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet selbst befindet sich mittig des Naturparks Steigerwald und beschreibt eine bewaldete Anhöhe der Keuperplatte, welche im Mittel auf rund 450 m NN liegt.

Westlich des Waldgebiets befinden sich die Ortschaften Prühl, Krettenbach und Oberscheinfeld. Im Norden liegt Appenfelden und östlich des Gebiets grenzen am Waldrand die Ortschaften Rosenbirkach und Seitenbuch an.

Die Anlagen liegen im Vorrang-Gebiet WK 102 des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf den Grundstücken Fl.Nr. 318, Gemarkung Oberscheinfeld, sowie Fl.Nr. 502 und 469, Gemarkung Oberrimbach.

Das WK 102 stellt ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG dar und wurde im Zuge der 31. Änderung des Regionalplans ausgewiesen (am 16.04.2025 in Kraft getreten). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windpark "Oberscheinfeld-Oberrimbach"; Errichtung und Betrieb von vier Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 162,50 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 250,00 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BlmSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BlmSchV

1.3 Standort der Anlagen

Anlage	Fl.Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 1	318	Oberscheinfeld	10° 28' 8.346"E, 49° 43' 8.778"N
WEA 2	502	Oberrimbach / Burghaslach	10° 28' 20.300"E, 49° 43' 26.213"N
WEA 3	318	Oberscheinfeld	10° 29' 2.193"E, 49° 43' 22.718"N
WEA 4	469	Oberrimbach / Burghaslach	10° 29' 32.436"E, 49° 43' 45.55"N

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähtere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach §

80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom **05.12.2025 bis einschl. 19.12.2025**

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 204, Frau Wolf (sandra.wolf@kreis-nea.de, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 19.12.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 20.11.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-26. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 20.11.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Popp, Verwaltungsrat

LkrABI. Nr. 23/2025

**ZWECKVERBAND
GEWERBEPARK STEIGERWALD
Haushaltssatzung 2025 / 2026**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Steigerwald (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die Haushaltjahre 2025 / 2026

Aufgrund der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Steigerwald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.600 Euro**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **437.000 Euro**
ab.
- (2) Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **72.900 Euro**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.279.600 Euro**
ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr **2025** darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von **0 Euro** vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr **2026** darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von **0 Euro** vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr **2025** werden nicht festgesetzt.
(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr **2026** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird gem. § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern mit folgenden Anteilen festgesetzt:

- (1) **Verwaltungsumlage 2025**
Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
(2) **Verwaltungsumlage 2026**
Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
(3) **Investitionsumlage 2025**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
(4) **Investitionsumlage 2026**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **20.000 Euro** festgesetzt.
(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2026** auf **20.000 Euro** festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Scheinfeld, 14.11.2025
Zweckverband Gewerbepark Steigerwald
gez. Claus Seifert, Vorsitzender

Hinweis:

- I. Der Zweckverband Gewerbepark Steigerwald hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 40 Abs. 1, Art. 41, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 23/2025